

Dr. Link'sche Buchhandlung Friedr. Val. Link in Trier.	2746	Julius Springer in Berlin. Lewicki, Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit moderner Dampfkraftanlagen. 80 S.	2745
Bohn, Ausgewählte Volks-, volkstümliche und einfache Kunst- lieder. Ausgabe a. 2 M 10 S; Ausg. b. 1 M.		Hugo Steinig in Berlin. Walter, Ein Dämon. 2 M.	2744
R. Papauschek in Mährisch-Osttau.	2744	Verlag der Archiv-Gesellschaft in Berlin. Harmening, Die Entwicklung der Industrie zum Trust. 50 S.	2741
Die Neueren Strahlungen. 1 M 50 S.		Verlag des Berliner Studenten Almanach P. Schöber, Akadem. Buchhandlung in Berlin. Berliner Studenten Almanach.	2745
Schlesische Verlags-Anstalt v. E. Schottlaender in Breslau.	2740		
Kremnig, König Karl von Rumänien. 2. Aufl. 2 M; geb. 3 M.			

Nichtamtlicher Teil.

Die Bestrebungen des Akademischen Schutzvereins in der Praxis.

Es scheint, daß verschiedene Kreise derjenigen, die sich vor der Ausbeutung durch den Buchhandel schützen zu müssen glauben, der Ansicht sind, daß nun nachgerade der Worte genug gewechselt seien und endlich Taten folgen müßten, wenn nicht die ganze, mit so großem Lärm inszenierte Sache in Mißkredit kommen sollte. Es wurde zwar stets behauptet, daß man gegen den Sortimentsbuchhandel durchaus nicht vorgehen wolle, wenn auch Professor Bücher ihn als den Parasit des Buchhandels hingestellt hatte. Aber ihn aus der Produktionsverteilung auszuschalten, lag angeblich durchaus nicht in dem Bestreben des Vereins. Auch jetzt hat er selbst noch keinen dahingehenden Vorstoß unternommen; aber man dürfte doch nicht fehlgehen in der Vermutung, daß der in Nr. 58 dieses Blattes vom 11. März mitgeteilte Fall des Professors Dr. W. Ostwald in Leipzig auf die Bestrebungen des Akademischen Schutzvereins zurückzuführen ist, oder doch als durchaus in der Richtung seiner Betätigung liegend anerkannt und gebilligt werden wird. Der Fall des Vertriebs durch den Verfasser erhält dadurch eine solche Bedeutung, daß er wohl eine nähere Betrachtung rechtfertigt.

Der genannte Professor bietet einem bestimmten Kreise von Interessenten für seine Werke diese zu dem Buchhändler-Nettopreise an, ohne seinen Verleger darum zu fragen. Die Frage, ob er hierzu die Berechtigung hat, läßt sich von verschiedenen Seiten betrachten.

Zunächst ist es wohl zweifellos, daß ein solcher mehr oder weniger ausgedehnter Vertrieb eine in gewerbsmäßiger Form sich vollziehende Verbreitung des Werks im Sinne des Verlagsrechts darstellt. Gewerbsmäßige Form hat in dem vorliegenden Falle schon die ganze Art der Verbreitung, durch Inserat, unter Angabe einer bestimmten Verkaufsstelle, und angesichts des Umstandes, daß es sich um eine unbeschränkte, also größere Anzahl von Exemplaren handelt. Ob der Vertrieb einen Gewinn ergibt oder nicht, ist für die Frage gleichgültig.

Das ursprünglich einen Teil des Urheberrechts ausmachende Recht der ausschließlichen Verbreitung bildet nun einen wesentlichen Teil des Verlagsrechts. In der Tat bestimmt denn auch das Verlagsrecht schon in § 2 klar und deutlich: »Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werks zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.« Das Recht der ausschließlichen gewerbsmäßigen Verbreitung geht aber gemäß dem § 1 des Verlagsgesetzes vom Verfasser auf den Verleger über (wenn nicht bezügliche Beschränkungen ausdrücklich ausgemacht worden sind). Es ist dann Sache des Verlegers, andern das Verbreitungsrecht zu übertragen. Das tut er, indem er das Buch den Sortimentern zum

Zweck dieser Verbreitung überläßt. Es ist aber klar, daß er die Berechtigung der Verbreitung eines Werks, die ihm ausschließlich zusteht, vergeben und (natürlich in bestimmten, aus der gesetzlichen Pflicht des Verlegers zur ordnungsmäßigen Verbreitung sich ergebenden Grenzen) verweigern kann, wenn er will. Wenn er dem Verfasser verbietet, sein Werk zu verbreiten, so tut er nichts andres, als was ihm das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 ausdrücklich zubilligt und dem Verfasser ausdrücklich verbietet!

In dem vorliegenden Falle macht K. F. Koehlers Antiquarium, das in dem Inserat der »Zeitschrift für angewandte Chemie« sonderbarerweise als die billige Bezugsquelle angegeben ist, ohne daß die Firma von dieser Angabe etwas wußte, eine aufklärende Bemerkung. »Herr Geheimrat Ostwald«, heißt es dort, »hält sich für berechtigt, die ihm gehörigen, auf Grund vertraglicher oder verlagsrechtlicher Bestimmungen erworbenen Exemplare seiner Werke, wie seinen Hörern, so auch denjenigen Gelehrten zu seinem Einkaufspreis zugänglich zu machen [d. h. zu verkaufen], die bei ihm darum nachsuchen.«

Es geht daraus hervor, daß der Verfasser keine Winkelzüge hat benutzen wollen, um sich in den Besitz von Exemplaren zu setzen. Das ist ihm aber in Wirklichkeit gar nicht gelungen, denn der Verleger hat ihm, nach dem er von der Anzeige Kenntnis erhalten hat, die Abgabe von Exemplaren verweigert. Die Frage, ob diese Weigerung berechtigt ist oder nicht, wird nun nach Vereinbarung des Verfassers und des Verlegers zur gerichtlichen Entscheidung kommen.

Die Quelle für die zu vertreibenden Exemplare sollte also lediglich der Verleger sein. Sie konnten sich aus den Verfasser-Freiemplaren und denjenigen zusammensetzen, die der Verfasser auf Grund des § 26 des Verlagsgesetzes vom Verleger zu beziehen berechtigt ist. Dieser Paragraph verpflichtet den Verleger »die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäftes abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen«. Die Bestimmung hat kein neues Recht geschaffen, sondern nur einen bestehenden Gebrauch festgelegt. »Sie kann«, sagt die Begründung des Paragraphen, »nach verschiedenen Richtungen Bedeutung gewinnen, so, wenn der Verfasser eine neue Auflage veranstalten, die Verbreitung des Werks unterdrücken oder sie einem Dritten übertragen will.« Der Gesetzgeber hat aber gewiß nicht daran gedacht, durch die Kodifizierung des durchaus begründeten Gebrauchs dem Verfasser eine Handhabe zu bieten, dem Sortimentsbuchhandel gegenüber einen unlauteren Wettbewerb zu ermöglichen.

Die Frage, ob der Verfasser berechtigt ist, seine Freiemplare zu verkaufen, wird vielleicht zu bejahen sein. Anders wird wohl die Frage beantwortet werden müssen, ob er auch die vom Verleger zum Buchhändlernettopreis erworbenen Exemplare in gewerbsmäßiger Form derartig ver-